

























**Vergleich der Landstariftreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Hessen 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
Status	Stand April 2013	Stand Juni 2012	Stand September 2016	In Kraft April 2016	In Kraft seit Februar 2006	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Dezember 2015	In Kraft seit Juli 2016
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst öff. Aufträge. - außerhalb des AErtG nur Anwendung des Mindestlohns von 8,67 €. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiter. ★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalen.	- 8,50 € Mindestlohn. - Kommission zur Anpassung ★	- 8,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung ★	- 9,00 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 8,80 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. - Keine Geltung bei Bedeutung für Teilnehmer aus anderen EU-Staaten. ★	- 8,67 € Mindestlohn. ★	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. - Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ★	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. - Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ★	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. - Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ★
Verkehrsbereich: Würden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Vorgabe der Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?		- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★		- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren ★	- Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung ★	Zahlreiche Beispiele werden genannt. Ebenfalls wird die nachhaltige Entwicklung der Beschaffung / des Auftrages betrachtet. ★	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - kein Präqualifikationsverfahren ★	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser - Präqualifikationsverfahren ★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorzuziehenden Tarifvertrages. ★	- Im Baubereich erst ab 50.000 € volle Gesetzesanwendung mit Geltung für Nachunternehmern, Verleihern, Sanktionen und Kontrolle möglich. - Keine Tariftreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Keine Regelung zur Entwicklung des Mindestlohnes (z.B. Mindestlohnkommission). - Keine Regelung für den Verkehrsbereich. ★			
Sachstand	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft
Regelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 6 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg, ab einem Auftragswert von 3.000 €. Verweis bei den Schwellenwerten auf das GWB	§ 2 Für alle öffentliche Aufträge. Für den Verkehrsbereich ist die Geltung ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 1, Abs. 5 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2, Abs. 1 Tariftreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 10.000 €. § 3: Gilt für alle öff. Auftraggeber des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und juristische Personen des öff. Und priv. Rechtes, sowie Verbände, die öff. Aufträge vergeben, sowie deren Nachunternehmern.
Nachunternehmerzusatz	§ 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1, Abs. 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 13 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Beschaffungswert von 10.000 €.	§ 9, Abs. 1 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. (Diese Regelung gilt ausschließlich bei Vergaben im Verkehrsbereich.)	§ 13, Abs. 1 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	keine Regelung	§ 5 Ja	keine Regelung	§ 3, Abs. 3 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 4 Geltung wie für Nachunternehmer	Keine Regelung	§ 13, Abs. 1 Geltung auch für Leiharbeiternehmer







**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

								
Mindestlohn	§ 4 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MiArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 1, Abs. 4 8,50 € § 2 Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt. Kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt.	§ 7, Abs. 2 9,00 € § 4 Mögliche Überprüfung des Entgeltsatzes alle zwei Jahre. Einrichtung einer Kommission per Rechtsverordnung zur Anpassung der Höhe wenn erforderlich.	§ 9 (Verweis auf das Landesmindestlohngesetz) 8,80 € § 9, Abs. 2 Mindestlohn gilt nicht "wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Bedeutung ist". Ausnahme ÖPNV auf Schiene und Straße.	§ 3, Abs. 2 (Verweis auf das Landesmindestlohngesetz) 8,67 €	§ 6 Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene.	Durch 1. Änderungsgesetz ergänzt: 8,50 € bei Vergaben des Landes. Für Kommunen gilt dies optional. Regelung ist durch den gesetzlichen Mindestlohn überholt.	Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungs-gesetz (Abs. 2)	§ 1, Abs. 2 Ja	§ 2, Abs. 6 Ja	§ 11 Ja	§ 3 Ja, Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 4, Abs. 2 Ja	§ 9, Abs. 3 Kein direkter Verweis, aber Hinweis auf gesetzliche Regelungen für Mindestnormen.	§ 5, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungs-gesetz
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 3, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 1, Abs. 3 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 5, Abs. 1 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung. Gründung eines Beirates ist möglich.	§ 10 Vorgabe des TV am Ort der Leistungserbringung. Vorgegeben werden Entgelt, Überstundenzuschläge. Vorgegeben werden bei mehreren Tarifverträgen der jeweils repräsentative Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Durch Rechtsverordnung wird ein Beirat gebildet, die die TVe auswählt. Haustarifverträge sind ausgeschlossen.	Keine Regelung	§ 4, Abs. 4 Entgelt mindestens dem in Hessen für diese Leistungen in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt... Abs. 7 Einsetzung eines Beirates zur Festlegung der Tarifverträge nach Abs. 4.	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages, unter den eine "erhebliche Zahl der Beschäftigten" fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	§ 5, Abs. 3 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Dies gilt auch für freigestellte Schülerverkehre.
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 1, Abs. 5 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tarifreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 5, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der EU-Entscheidung Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsenden. Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 10, Abs. 2 Haustarifverträge sind bei der Auswahl repräsentativer Tarifverträge ausgenommen.	§ 3 Es sind ausschließlich Tarifreuevorgaben aus dem AEntG und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen	§ 2, Abs.5 und § 4, Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 9 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.	keine Regelung	§ 5, Abs. 2 Übernahme der "soll" Regelung aus dem GWB	keine Regelung	keine Regelung	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Keine Regelung	§ 6 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	Keine allg. Regelung	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	Keine allg. Regelung	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden	Keine allg. Regelung	§ 3 Beispielhafte Aufzählung sozialer, innovativer und ökologischer Vorgaben.	§ 5 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	§ 11 Sollvorgabe zur Berücksichtigung sozialer Kriterien ab 20 Beschäftigte.
Förderung beruflicher Erstausbildung	keine Regelung	§ 10 Ja	keine Regelung	§ 18, Abs. 3	keine Regelung	§ 3	Keine Regelung	§ 11, Abs. 2 Ja
Frauenförderung	keine Regelung	§ 9 Frauenförderung, Umsetzung durch Rechtsverordnung	keine Regelung	§ 18, Abs. 3	keine Regelung	§ 3	keine Regelung	§ 11, Abs. 2 Ja
ILO Kernarbeitsnormen	keine Regelung	§ 8 Ja	keine Regelung	§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3	§ 11, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 12 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungsbringung	keine Regelung	§ 7 Ja	keine Regelung	§ 19	§ 3b Ja	§ 2, Abs.2 und § 3	Keine Regelung	§ 10 Ja
Präqualifikationsverfahren	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 13 Nur für kleine und mittelständische Unternehmen nach §2 Mittelstandsförderungsgesetz.	Keine Regelung	§ 6 Ja
Mittelstandsförderung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 2, Abs. 6 und § 12 sowie Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz	§ 4 Ja	§ 9 Ja
Weitere Regelungen	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 3	Keine Regelung	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	keine Regelung	§ 3 Bei begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.	keine Regelung	§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 16, Abs. 1 und 2 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 10%. Prüfung auf auskömmliche Kalkulation (Unterkompensation).	§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.
Wertungsausschluss	keine Regelung	§ 3 Ausschluss des Bieters möglich.	§ 6 Nachweise	§ 14 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tarifreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 7, Abs. 3 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 9, Abs. 1 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 4, Abs. 7 Fehlt bei Angebotsabgabe die einschlägige Tarifreue- oder Mindestentgeltklärung, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.







**Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**

	Baden-Württemberg 	Berlin 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 	Hessen 	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 
Nachweise	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§3 und 4 geforderten Tariftreue bei Angebotsabgabe.	§ 4 Bescheinigung aus Lieferanten- oder Unternehmerverzeichnis, Präqualifikationsverzeichnis. Diese dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Alternativ Nachweis des Sozialversicherungsträgers.	§ 6 Eigenerklärung des Unternehmens	§ 15 Vorlage Mindestlohnklärung oder Tariftreuerklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tariftreuerklärung), § 6 (Mindestentgeltklärung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entleihfirmen.	§ 9, Abs. 1 Für den verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 5, Abs. 7 Tariftreue- und Mindestentgeltklärung gem. Abs. 1, 2 und 3. § 8 Nachweise
Kontrolle	§ 7, Abs. 1 und 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 5 Stichproben	§ 10 Kontrollen durch Stichproben	§ 16, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 9 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 14 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 6 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung des Auftrags. Ausschluss von öff. Aufträgen bis zu drei Jahren.	§ 11 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 18 Je nach Vertrag anzugeben. § 18, Abs. 2 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss möglich. Näheres regelt eine Rechtsverordnung. § 18, Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 10, Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen.	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Besonderheiten	Anpassung des Mindestlohns erst 2017. Bis dahin gilt der höhere gesetzliche Mindestlohn.		Kabinettsbeschluss im Juni. Inkrafttreten soll das Gesetz am 01.09.2016			§ 21 Überprüfung der Auswirkungen der Tariftreuregelung drei Jahre nach Inkrafttreten.		







Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
						
Status	In Kraft seit Mai 2012	In Kraft seit März 2016	In Kraft seit Februar 2013	In Kraft seit Oktober 2015	In Kraft seit August 2013	In Kraft seit Juli 2013
Kurzbewertung:	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆	★★★★☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer.
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	- 8,85 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung	- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung	- 8,74 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes.	- 9,18 € Mindestlohn und Koppelung an TV-L zur regelmäßigen Anpassung	
Verkehrsbereich: Würden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel verpflichtend.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel.
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikationsverfahren	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Gleichstellung Männer und Frauen - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikationsverfahren	- Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei länderüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.	- Definition der Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich ist unklar formuliert.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich.	- Definition der Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich ist unklar formuliert.
Sachstand	In Kraft Evaluierung im Gesetzgebungsverfahren	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft	In Kraft
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 € gelten die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen. § 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 € Baubereich ab 150.000 €	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 5 Für Vergabeverfahren im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 25.000 €.	§ 2, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 € gelten die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen. § 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 € Baubereich ab 150.000 €	§ 1, Abs. 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.
Nachunternehmerzusatz	§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Beschaffungswert von 5.000 €.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 12 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 9, Abs. 1 Regelungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 5 Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 4, ja	§ 13, Abs. 2 Ja	§ 9, Abs. 1 Regelungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	keine Regelung


**Vergleich der Landestariftreugesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**


	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Mindestlohn	§ 4, Abs. 3 8,85 € Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch paritätisch besetzte Arbeitsgruppe die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 3 8,90 € Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 3, Abs.2 und Abs. 4 8,74 € Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 10a Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene.*	§ 4, Abs. 3 9,18 € Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch paritätisch besetzte Arbeitsgruppe die per Rechtsverordnung gebildet wird.	keine Regelung
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 3)	§ 10, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 10, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 3 Vorgabe zur Anwendung eines beliebigen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrags. § 6 Das zuständige Ministerium gibt die nach diesem Gesetz anzuwendenden Tarifverträge bekannt.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung. (Besteller wählt den Tarifvertrag oder Tarifverträge selbstständig aus. Kein Bezug auf Repräsentativität) Bei länderüberschreitenden Verkehren kann auch ein Tarifvertrag des jeweils anderen Bundeslandes vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung. (Veröffentlichung der geltenden Tarifverträge im Thüringer Staatsanzeiger. Wie ausgewählt wird, ist unklar. Kein eindeutiger Bezug auf Repräsentativität.)
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tariftreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 3 und 4 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist ein Verzicht auf Tariftreue möglich.	keine Regelung	§ 2, Abs. 8 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	keine Regelung
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	§ 7 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	keine Regelung
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 3, Abs. 4 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	kein besonderer Hinweis	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich bei Auftragnehmern mit mind. 25 Mitarbeitern.	§ 3, Abs. 4 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.
Förderung beruflicher Erstausbildung	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Ja	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Ja	keine Regelung	§ 13 Abs. 2 Ja
Frauenförderung	§ 19 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Abs. 2 Förderung der Entgeltgleichheit (ist nicht gleich Chancengleichheit) und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.	§ 19 Ja	§ 13, Abs. 1 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
ILO Kernarbeitsnormen	§ 18 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 12 Ja	§ 18 Ja	§ 11 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	§ 17 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 12 Ja	§ 4 Abs. 3 und 4 Ja	§ 17 Ja	§ 6 Ja
Präqualifikationsverfahren	§ 6 Ja	keine Regelung	§ 2, Abs. 5 Ja	§ 6 Ja	§ 6 Ja	keine Regelung
Mittelstandsförderung	§ 3, Abs. 6-8 Ja	keine Regelung	keine Regelung	§ 3 Ja	§ 3, Abs. 6-8 Ja	§ 3 Ja
Weitere Regelungen	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	keine Regelung	§ 4 Abs. 1 Ja	keine Regelung	keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	keine Regelung	§ 5 Prüfung bei Zweifel der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss	§ 10, Abs. 3 Im Falle der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Nichtvorlage der Unterlagen oder lassen sich dir Zweifel nicht ausräumen.	keine Regelung	§ 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 10, Abs. 3 Im Falle der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Nichtvorlage der Unterlagen oder lassen sich dir Zweifel nicht ausräumen.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.

**Vergleich der Landestarifreuegesetze in Deutschland
(Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)**


	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Nachweise	§ 7, Abs. 1 Nachweis gem § 99 GWB und der Beiträge zu Sozialversicherungen; § 8 Verpflichtungserklärung Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Entleiher.	§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 8 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue, sonstige Nachweise und Erklärungen §17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen	§ 7, Abs. 1 Nachweis gem § 99 GWB und der Beiträge zu Sozialversicherungen; § 8 Verpflichtungserklärung Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Entleiher.	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue, sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 11 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers § 15 Einrichtung einer Prüfbehörde zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes.	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 9 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 11 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers § 15 Einrichtung eine Vergabe- und Korruptionsregister führende Stelle.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	§ 12, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. § 13 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 10, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 12, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. § 13 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Besonderheiten	Derzeit Novellierung des Gesetzes.		Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.			


Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern
	
Status	Entwurf
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ☆ ☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsmodalitäten.	- 8,50 € Mindestlohn Anpassung durch Rechtsverordnung ★
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikation de facto enthalten ★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ☆
Sachstand	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion 08.11.2010
Regelungsumfang	Art. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	Art. 1 Für alle ögg. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.
Nachunternehmerzusatz	Art. 3 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.


	Niedersachsen
	
Status	Entwurf
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ★ ☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsmodalitäten.	- 8,50 € Mindestlohn. Kommission zur Anpassung ★
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ☆
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Förderung beruflicher Erstausbildung - Frauenförderung - kein Präqualifikationsverfahren ☆
Sachstand	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion vom 12.04.2011
Regelungsumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2 Für alle öffentlichen Aufträge bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.
Nachunternehmerzusatz	§ 9 Beauftragung nur im Einzelfall nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer. Verzicht auf Vorlage des Tariftreuenachweises bei Unteraufträgen unter 10.000 €.


Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern
	
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	Keine Regelung
Mindestlohn	Art. 3, Abs. 3 8,50 € Art. 4 Anpassung der Höhe durch Rechtsverordnung.
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	Art. 3, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	Art. 3, Abs. 2 Einhaltung der jeweils geltenden Entgelttarife. Die einschlägigen Tarifverträge werden nach billigem Ermessen vorgegeben.
Einschränkungen	Art. 3, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tariftreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	Keine Regelung
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	Keine allg. Regelung
Förderung beruflicher Erstausbildung	Art. 11 Bei ansonsten gleichen Angeboten, bevorzugte Vergabe bei Förderung der Berufsausbildung.
ILO Kernarbeitsnormen	Keine Regelung
Frauenförderung	Art. 10 Bei Aufträgen mit einem Volumen ab 50 T € und mehr als 10 Arbeitnehmer Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Gleichstellung.
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung	Art. 9 Ja
Präqualifikationsverfahren	Keine direkte Regelung. Nachweise aus Präqualifikationsregistern werden anerkannt.
Mittelstandsförderung	Keine Regelung

	Niedersachsen
	
	§ 9 Regelungen gelten auch für Leiharbeitnehmer.
	§ 3, Abs. 1 8,50 € Kommission zur Anpassung des Mindestlohns.
	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
	§ 4, Abs. 3 - 5 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.
	Keine Einschränkungen
	§ 1, Abs. 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.
	§ 7 Bei ansonsten gleichen Angeboten
	§ 8 Ja
	§ 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.
	§ 6 Ja
	Keine Regelung
	§ 5 Ja

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern
	
Weitere Regelungen	Keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	Art. 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, insbesondere wenn 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.
Wertungsausschluss	Art. 6 Wenn Nachweise nach Art. 3 oder prüffähige Unterlagen nach Art. 5 fehlen.
Nachweise	Art. 6 Bescheinigung des Unternehmens-, Lieferanten- oder Präqualifikationsverzeichnis. Sozialversicherungsnachweise.
Kontrolle	Art. 7 Auf Verlangen des Auftraggebers stichprobenartig.
Sanktionen	Art. 8, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren von weiteren Vergaben
Besonderheiten	

	Niedersachsen
	
Weitere Regelungen	Keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	Keine Regelung
Wertungsausschluss	
Nachweise	
Kontrolle	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	§ 11, Abs. 1 Je Verstoß 1%. Bei mehreren Verstößen bis zu 10%. Auch Haftung für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu einem Jahr.
Besonderheiten	